

Beschluss vom 28. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/5
betreffend Unternehmenssteuerreform II**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Januar 2012 stellt Kantonsrat Urs Capaul Fragen zu den durch die Unternehmenssteuerreform II ermöglichten steuerfreien Rückzahlungen von Kapitaleinlagen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Unternehmenssteuerreform II brachte unter anderem eine Änderung bei der Besteuerung des Ertrags aus Beteiligungen mit sich, indem das bisherige Nennwertprinzip durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt wurde. Nach dem Nennwertprinzip ist steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an die Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Die Anteilsinhaber müssen deshalb auch Aufgelde oder sonstige von ihnen auf das Konto «Reserven» einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen. Mit dem Kapitaleinlageprinzip werden alle von den Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben steuerfrei. Die Kapitalrückzahlung unterliegt auch nicht der Verrechnungssteuer. In der Ergänzungsvorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 19. April 2011 wurden die jährlichen finanziellen Auswirkungen gestützt auf die damaligen Angaben des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) auf 2 bis 3 Mio. Franken Mindereinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern, davon rund 1 Mio. Franken bei den Gemeinden geschätzt. Die Schätzungen des EFD vom Dezember 2011 stimmen mit diesen Grössenordnungen nach wie vor überein.

Für 2011 wurden die Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer auf 1,2 Mia. Franken geschätzt. Die Einnahmen des Bundes bei der Verrechnungssteuer lagen 2011 rund 10 % tiefer als im Vorjahr; was das EFD auch auf die mutmasslichen Mindereinnahmen infolge des Kapitaleinlageprinzips zurückführt. Auf der anderen Seite waren die Verrechnungssteuer-rückerstattungen um 13 % rückläufig, so dass der Verrechnungssteuerertrag 2011 insgesamt den des Vorjahres sowie auch das Budget deutlich überstieg. Der Kanton erlitt damit 2011 bei seinem Anteil am Verrechnungssteuerertrag keine Einbusse.

1. *Wie hoch sind die seit Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II aufgelaufenen Kapitalreserven der Unternehmen im Kanton Schaffhausen?*

Alle Kapitaleinlagen, welche nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden, müssen in der Bilanz der entsprechenden Unternehmen auf einem separaten Konto verbucht und gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss spätestens innert 30 Tagen nach der Generalversammlung, die den Jahresabschluss des Geschäftsjahres genehmigt, welches im Kalenderjahr 2011 endet, eingereicht werden. Weil beim überwiegenden Teil der Gesellschaften das Geschäfts- mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird es noch mehrere Monate dauern, bis die entsprechenden Daten bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetroffen sind. Bis Ende November 2011 lagen Anmeldungen von 21 Mia. Franken vor. Davon ersetzen ungefähr 9 Mia. Franken steuerbare Ausschüttungen des Vorjahres. Eine Aufschlüsselung auf die Kantone existiert noch nicht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in Aussicht gestellt, diese Daten nach Kantonen zusammenzustellen; damit kann aber erst in einigen Monaten gerechnet werden. Eigene Auswertungen bestehen nicht, weil die Steuererklärungen der Unternehmen für das Geschäftsjahr 2011 erst im Laufe dieses Jahres eingehen werden und nicht bekannt ist, welcher Anteil schliesslich als Kapitaleinlage anerkannt wird.

2. *Wie hoch sind die aufgelaufenen Steuerausfälle einerseits für den Kanton Schaffhausen, andererseits für die Schaffhauser Gemeinden seit Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II?*

Das Kapitaleinlageprinzip gilt seit dem 1. Januar 2011. Damit kommt es erstmals für die Steuerperiode 2011 zur Anwendung. Die Steuererklärungen für die Steuerperiode 2011 sind im Jahr 2012 einzureichen. Zu Mindererträgen lassen sich daher noch keine Aussagen machen.

3. *Wie hoch sind die zukünftigen jährlichen Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden?*

Die zukünftigen jährlichen Mindererträge hängen einerseits davon ab, in welchem Umfang bei den betreffenden Unternehmen steuerfrei rückzahlbare Kapitalreserven (noch) vorhanden sind bzw. in Zukunft neu gebildet werden, andererseits kommt es darauf an, wann und in welcher Höhe diese jeweils ausgeschüttet werden. Zudem können Kapitalreserven, welche ein im Kanton Schaffhausen domiziliertes Unternehmen gebildet hat, nicht einfach mit den potenziellen Ausschüttungen an hier wohnhafte Anteilsinhaber gleichgesetzt werden. Die Mindersteuern fallen dort an, wo der Ertrag hätte versteuert werden müssen. Wir gehen bei den finanziellen Auswirkungen deshalb immer noch von den einleitend aufgeführten Schätzungen aus.



Dr. Stefan Bilger